

S A T Z U N G

über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und Erhebung von Benutzungsgebühren im Amt Mittleres Nordfriesland

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein –AO- in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein –GO- sowie §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein –KAG- in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 22. Juni 2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt die vorübergehende Unterbringung obdachloser Personen durch das Amt Mittleres Nordfriesland -nachfolgend AMNF genannt- in Obdachlosenunterkünften.
- (2) Obdachlosenunterkünfte nach Abs. 1 sind
 - a) eigene Unterkünfte des AMNF in
 - Bredstedt, Osterfeldweg 40 c – 40 g und
 - Drelsdorf, Süderweg 87 und 89 sowie
 - b) vom AMNF angemietete Wohnräume.
- (3) Die für die Unterbringung von Obdachlosen genutzten Unterkünfte nach Absatz 2 sind öffentliche Einrichtungen des AMNF, mit denen es seine Aufgabe im Rahmen der Gefahrenabwehr Obdachlosigkeit zu vermeiden erfüllt.
- (4) Die als obdachlos untergebrachten Personen sind verpflichtet, sich nach allen Kräften um geeigneten Wohnraum zu bemühen.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft erfolgt durch schriftliche Einweisungsverfügung des AMNF. Sie bezieht sich nur auf die in der Einweisung genannten Personen. Die Aufnahme Dritter ist nicht zulässig. Der Aufenthalt von anderen Personen zu Besuchszwecken wird hiervon nicht berührt.

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Einweisung nicht begründet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Größe und Ausstattung besteht nicht.
- (4) Die Ausübung jeglichen Gewerbes in den Obdachlosenunterkünften ist nicht gestattet.
- (5) Die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzerin/dem Benutzer die Unterkunft zugewiesen wird.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt mit der Räumung der Unterkunft. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere:
 - a) der/die eingewiesene Obdachlose hat sich ein anderes Unterkommen verschafft,
 - b) die Unterkunft muss im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden,
 - c) der/die eingewiesene Obdachlose bewohnt die Unterkunft nicht mehr selbst, nutzt sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Unterkunft oder verwendet sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat,
 - d) dem/der Obdachlosen wird eine andere Unterkunft zugewiesen,
 - e) der/die Benutzer/in gibt Anlass zu Konflikten, die zu einer Beeinträchtigung des Hausfriedens oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und / oder Nachbarn führen,
 - f) bei angemieteter Unterkunft: das Mietverhältnis zwischen dem AMNF und einem Dritten endet.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Der/die Benutzer/in der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm/ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des

Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.

- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AMNF vorgenommen werden. Der/die Benutzer/in ist im übrigen verpflichtet, dem AMNF unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen.**
- (4) Der/die Benutzer/in bedarf der schriftlichen Zustimmung des AMNF, wenn er/sie ein Haustier in der Unterkunft halten will.**
- (5) Die Zustimmung nach Absatz 4 wird nur dann erteilt, wenn der/die Benutzer/in erklärt, dass er/sie die Haftung für alle Schäden, die durch das Halten eines Tieres verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und das AMNF insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.**
- (6) Der Amtsvorsteher des AMNF bzw. die vom AMNF mit der Betreuung der Obdachlosenunterkünfte beauftragten Personen üben das Hausrecht in den Unterkünften aus.**

§ 5

Zutritts- und Weisungsrecht

- (1) Der Amtsvorsteher bzw. die vom AMNF mit der Betreuung der Obdachlosenunterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Unterkünfte nach einmaliger Anmeldung zu betreten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr nur in besonders begründeten Fällen. In Notfällen oder zur Gefahrenabwehr sind diese Personen berechtigt, auch ohne Anmeldung die Räume zu betreten.**
- (2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen sind befugt, den Bewohnern/innen Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen. Dies gilt auch gegenüber Besuchern/innen, denen sie bei der Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung oder gegen Weisungen Hausverbot erteilen können.**

§ 6

Instandhaltung der Unterkünfte, Haftung

- (1) Der/die Benutzer/in verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Zeigt sich ein wesentlicher insbesondere baulicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer/in dies dem AMNF unverzüglich mitzuteilen.**
- (2) Die Bewohner/innen haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und Einrichtungen durch ihr Verhalten schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.**

Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer/in haftet, kann

das AMNF auf Kosten des/der Benutzers/in beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern/innen der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet das AMNF nicht.
- (4) Die Haftung des AMNF gegenüber den Bewohnern/innen der Obdachlosenunterkünfte wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (5) Das AMNF wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der/die Benutzer/in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des AMNF zu beseitigen.

§ 7

Rückgabe der Unterkunft nach Beendigung der Nutzung

- (1) Mit Fortfall des Benutzungsrechtes haben die Bewohner/innen die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein an das AMNF zu übergeben. Alle Schlüssel sind dem AMNF auszuhändigen.
- (2) Gegenstände, die von den Bewohnern/innen mit in die Unterkunft gebracht wurden, sind mit Ende des Nutzungsverhältnisses zu entfernen. Das AMNF kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des/der bisherigen Nutzers/Nutzerin räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen nicht spätestens drei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der/die Benutzer/in das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch das AMNF einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Bei Unverwertbarkeit der Sachen ist das AMNF nach der vorgenannten Frist zur Entsorgung berechtigt.

§ 8

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft wird durch das AMNF eine Gebühr erhoben. Gebührenschuldner/innen sind die Personen, die auf der Grundlage eines Zuweisungsbescheides Wohnraum in einer Obdachlosenunterkunft tatsächlich nutzen. Dabei haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Unterkunft untergebrachten vollgeschäftsfähigen Haushaltsangehörige sowie in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebende Personen gesamtschuldnerisch.
- (2) Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr ist die Größe der zugewiesenen Wohnfläche in Quadratmetern. Die monatliche Benutzungsgebühr für die amtseigenen Unterkünfte wird einschließlich der Kosten für Müllabfuhr, Frisch- und Abwasser wie folgt festgesetzt:
 - a) Drelsdorf, Süderweg 87 und 89, je Wohnung 4,28 € je qm,
 - b) Bredstedt, Osterfeldweg 40c bis 40g, je Wohnung 3,00 € je qm.

- (3) Zusätzlich zu der Benutzungsgebühr nach Absatz 2 werden Kosten für Elektrizität und Heizung erhoben. Hierbei werden Pauschalen anhand der Vorjahreskosten ermittelt und regelmäßig angepasst. Der Umlegungsmaßstab wird vom AMNF nach billigem Ermessen festgelegt. Soweit Messeinrichtungen vorhanden sind, sollen diese Kosten nach tatsächlichem Verbrauch der Bewohner/innen abgerechnet werden.
- (4) Für angemietete Wohnungen und Räume wird abweichend von Ziffern 2 und 3 eine Nutzungsgebühr in Höhe der dafür festgesetzten Miete und Nebenkosten erhoben.
- (5) Wird die Obdachlosenunterkunft keinen vollen Monat genutzt, bemisst sich die Benutzungsgebühr für jeden angefangenen Tag der Benutzung auf 1/30 der monatlichen Gebühr.
- (6) Die Gebühr wird erhoben als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Mit ihrem Aufkommen sollen die Kosten der Einrichtung gedeckt werden, ohne sie zu übersteigen.

§ 9

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Bezug der Unterkunft, d.h. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme des Wohnraumes. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Räumungstages.
- (2) Die Benutzungsgebühr nach § 8 Abs. 2 und 3 ist bis zum dritten Tage nach Zustellung des Einweisungsbescheides und später laufend ohne besondere Aufforderung bis zum dritten Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist an die Amtskasse zu überweisen.
- (4) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes –LVwG- beigetrieben.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bredstedt, den 23.06.2009

-Siegel-

-Hans-Jakob Paulsen-
(Amtsvorsteher)

Veröffentlichung/Bekanntmachung:

Ursprungssatzung v. 23.06.2009: Aushang vom 29.06.2009 bis 07.07.2009